



An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie  
Rechtsbereich Kraftfahrwesen und  
Fahrzeugtechnik  
Stubenring 1  
1011 Wien

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-18626/025-2005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005
BMVIT-170.706/0008-II/ST4/2005	Dr. Gundacker	Durchwahl 14171
		Datum 18. August 2005

Betreff

8. Novelle zum Führerscheingesetz

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz (8. Führerscheingesetz-Novelle) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

### I. Grundsätzlich:

1. Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts- und Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt. In diese Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragsparteien einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Ver-

einbarung gemäß Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen (§ 14 Abs. 3 leg. cit.).

Der vorliegende Entwurf enthält folgende Angaben zu den finanziellen Auswirkungen:

Für die Umstellung des Führerscheinregisters wird ein einmaliger Aufwand von € 700.000,-- angesetzt. Für den laufenden Betrieb im neuen System werden € 150.000,-- pro Monat veranschlagt. Von diesen Kosten sollen die Länder 25 % tragen (anteilig nach der Bevölkerungszahl).

Die Einsparungen durch die Auslagerung von Tätigkeiten an die Fahrschulen werden nicht beziffert.

Weiters werden Kosten für die Anschaffung von Scannern in der Höhe von € 20.400,-- bundesweit und für die Ausstellung von Ermächtigungsbescheiden in der Höhe von € 30.766,50 bundesweit (einmalig) ins Treffen geführt.

Die Kosten für den Scheckkartenführerschein werden mit € 9 beziffert. Nicht näher beziffert werden Schulungskosten und sonstige Kosten.

Zu dieser Kostendarstellung ist vorweg festzustellen, dass sie den rechtlichen Erfordernissen nicht genügt. Es wurden lediglich für Teilbereiche des Entwurfs die zu erwartenden Kosten beziffert, eine Zuordnung dieser Mehrkosten zu Bund und Ländern wurde punktuell vorgenommen, eine Aufgliederung der Kosten auf die einzelnen Bundesländer unterblieb hingegen. Allfällige Minderausgaben im Zuge der Ausgliederung behördlicher Aufgaben wurden entgegen dem eindeutigen Wortlaut des § 14 Abs. 3 BHG nicht dargestellt.

Eine abschließende Beurteilung durch die NÖ Landesregierung ist daher erst bei Vorlage einer gesetzmäßigen Kostendarstellung durch den Bund möglich.

2. Die Umgestaltung des Führerscheinerteilungsverfahrens durch Verlagerung der Antragstellung für Führerscheinerteilungen, Ausdehnungen und Eintragung des Codes 111 auf die Fahrschulen sowie die Aufgabe der bisherigen örtlichen Zuständigkeit der Hauptwohnsitzbehörde bringt insgesamt gesehen keine Einsparung des Personalaufwands für die Bezirksverwaltungsbehörden mit sich, da im Gegenzug vermehrt behördliche Leistungen „im Hintergrund“ anfallen.
- Einsparungen stehen somit gleichzeitig Mehraufwendungen in anderen Bereichen gegenüber und dürften sich in etwa die Waage halten.

Eine Verringerung des behördlichen Aufwands ist zu erwarten durch:

- ◀ Wegfall der Antragseinreichungen für Neuerteilungen, Ausdehnungen und den Code 111 bei der Behörde bzw. Erfassung dieser Antragsdaten;
- ◀ Wegfall der Eintragung diverser Nachweise (Schulungsbestätigung, Erste-Hilfe, ärztliches Gutachten – allerdings erst bei Vollbetrieb des umgestalteten Führerscheinregisters);
- ◀ Verringerung des Aufwands bei der Kontrolle der Prüfungslisten.

Gleichzeitig wird jedoch ein Mehraufwand entstehen durch:

- ◀ Erhöhten Koordinierungs- und Kontrollaufwand der Führerscheinbehörden;
- ◀ Einstellen von Fotos und Unterschriften;
- ◀ Erfassung der Kosten aus den Kostenblättern und Kontrolle der Einzahlung der Beträge vor Erteilung des Produktionsauftrages;
- ◀ Anstieg der Zahl der sonstigen Verfahren zur Ausstellung eines neuen Führerscheines bei Änderungen, weil Änderungen nicht mehr in den Scheckkartenführerschein eingetragen werden können;
- ◀ Bearbeitung von Nachfragen und Reklamationen der Bürger im Falle von Problemen bei der Zustellung, einer nicht korrekten Zustelladresse bzw. Qualitätsmängel oder fehlerhaften Daten im Scheckkartenführerschein;
- ◀ Schulungsaufwand bei Einführung des neuen Systems.

Insgesamt gesehen führt die Umgestaltung des Führerscheinerteilungsverfahrens dazu, dass Leistungen auf die Fahrschule transferiert werden, die Hintergrundtätigkeiten (z.B. Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit, Erfassung der ausgegebenen Kostenblätter, Zuordnung der einbezahlten Fälle zum jeweiligen Geschäftsfall, Produktionsauftrag, etc. ...), die für den Bürger nicht transparent sind und nicht von ihm wahrgenommen werden, aber mehr werden und diese der Behörde zugeordnet werden.

Auf diese Weise entsteht ein Imageproblem für die Behörde und wird die Arbeit der Behörde für den Bürger immer weniger verständlich. Dies erscheint im Hinblick auf den in den letzten Jahren stark forcierten Ausbau der Bezirksverwaltungsbehörden zu Servicezentren und auf die erfolgreich durchgeführte Einführung von Bürgerbüros in Niederösterreich bedenklich.

3. Zu der Absicht, zahlreiche Tätigkeiten an die Fahrschulen auszulagern, wird festgehalten, dass dem Gedanken des „One Stop Shop“ dadurch weniger als bisher (Abwicklung sämtlicher Verfahren über die Bezirksverwaltungsbehörde allenfalls mit begleitender Hilfestellung für die Antragsteller seitens der Fahrschulen) entsprochen wird. Dies unter anderem angesichts des Umstandes, dass sich sowohl die vorgezogene Lenkbe rechtigung für die Klasse B gemäß § 19 FSG als auch Übungsfahrten gemäß § 122 KFG großer Beliebtheit bei den Führerscheinwerbern erfreuen, die gegenständliche Novelle diese Bestimmungen unberührt lässt und die Antragstellung für die jeweilige Ausbildungsbewilligung nach wie vor bei der Behörde zu beantragen ist.
4. Die rechtliche Stellung der Fahrschulen sowie deren Verhältnis zur Behörde ist unklar. Weiters enthält der Entwurf keine eindeutigen Regelungen über eine allfällige Haftung der Fahrschulen gegenüber Dritten. Ebenso fehlt die Festlegung entsprechender Verschwiegenheitspflichten für die Fahrschulen.

Eine Klarstellung dieser Punkte wäre zur Vermeidung erheblicher Vollzugsschwierigkeiten jedenfalls erforderlich.

**Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte daher unter diesen Gesichtspunkten überdacht werden.**

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

## 1. Zu Z. 6 (§ 5 Abs. 1 Z. 1 FSG):

Der Verweis auf die EWG-Richtlinie ist unklar und schlecht lesbar.

§ 5 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sollten daher zusammengefasst werden.

Generell wird zu diesem Wohnsitzbegriff festgestellt, dass dieser in der Praxis von der Behörde nicht wirklich überprüfbar ist bzw. durch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung eines beabsichtigten 185-Tage-Aufenthalts willkürlich steuerbar ist.

Weiters ist zur Zuständigkeitsbestimmung des § 5 Abs. 1 anzumerken, dass nach dieser Formulierung der Bürger auch im Falle einer Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einem längeren Führerscheinentzug den Antrag bei der Fahrschule einbringen müsste. Dies erscheint verfahrenstechnisch nicht sinnvoll, da in diesem Fall der Bürger zumeist vorher schon mit der Behörde intensiven Kontakt wegen der Beurteilung seiner Verkehrszuverlässigkeit hat. Es sollte daher eine ausdrückliche Einschränkung auf „Anträge auf Neuerteilung ...“ erfolgen.

Weiters geht aus den Erläuterungen hervor, dass der Hauptwohnsitzbehörde im Erteilungsverfahren gewisse Aufgaben, wie amtsärztliche Untersuchungen verbleiben. Dies geht allerdings aus dem Entwurf nicht mit hinreichender Deutlichkeit hervor, da einerseits § 8 Abs. 2 FSG nicht geändert wird und andererseits grundsätzlich jene Behörde entscheiden soll, in deren Sprengel die vom Antragsteller besuchte Fahrschule ihren Sitz hat. Auch steht der Umstand, dass das ärztliche Gutachten nunmehr älter als ein Jahr sein darf, im Widerspruch zum Erfordernis einer aktuellen Entscheidungsgrundlage.

Unerwünschte Auswirkungen der neuen Zuständigkeitsregelung sind weiters dann zu erwarten, wenn sich die gesundheitliche Nichteignung eines Führerscheinwerbers ergibt. Diesfalls hätte die Behörde, bei der das Verfahren auf Erteilung der Lenkberechtigung anhängig gemacht wird, den Antrag abzuweisen, während das Entziehungsverfahren von der Hauptwohnsitzbehörde abzuwickeln wäre, wenn der Antragsteller bereits eine Führerscheinklasse besitzt hinsichtlich derer die gesundheitliche Eignung gleichermaßen nicht (mehr) vorliegt.

Die beabsichtigten Regelungen sollten überdacht werden.

## 2. Zu Z. 11 (§ 7 Abs. 8 FSG):

Hier ist vorgesehen, dass die Zuständigkeiten zur Feststellung der Verkehrszuverlässigkeit gesplittet sind.

Für die Erteilung und Ausdehnung soll die Hauptwohnsitzbehörde, in allen anderen Fällen die das Verfahren führende Behörde zuständig sein.

Dieses Splitten der Zuständigkeit könnte zu Irrtümern und Missverständnissen im jeweiligen Verfahrensablauf unter den Behörden führen. Eine seriöse Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit wird immer eine Einbeziehung der Hauptwohnsitzbehörde erforderlich machen, sodass ein Vorteil in dieser unterschiedlichen Zuständigkeit nicht zu erkennen ist.

Außerdem ist zu bedenken, dass über die sonstigen Voraussetzungen im Erteilungsverfahren (z.B. die gesundheitliche Eignung) im Negativfall die Sitzbehörde der Fahrschule abzusprechen hat. Dies führt jedoch zu Doppelgleisigkeiten und Doppelzuständigkeiten im Verfahren:

Hat ein Bewerber Probleme mit der gesundheitlichen Eignung und liegen auch Bedenken bei der Verkehrszuverlässigkeit vor, sind zwei verschiedene Behörden (Sitzbehörde und Hauptwohnsitzbehörde) im selben Erteilungsverfahren zuständig und agieren möglicherweise gleichzeitig (z.B. Parteiengehör etc.). Dies ist für einen Bürger völlig unverständlich und birgt gerade in den ohnehin problematischen Fällen massive Komplikationen und Rechtsprobleme in sich.

Weiters sind auch Probleme in jenen Fällen zu erwarten, wo ein Führerschein im Ausland abgenommen wurde und der Besitzer behauptet, ihn nur verloren zu haben. Mitteilungen ausländischer Behörden über eine eventuelle Führerscheinabnahme ergehen nämlich nur an die Hauptwohnsitzbehörde. Die Veranlassung der Eintragung der Abnahme ins Führerscheinregister durch die Hauptwohnsitzbehörde wird einige Zeit beanspruchen, sodass zwischenzeitig die Gefahr besteht, dass eine andere Behörde irrtümlicherweise bereits einen neuen Führerschein ausgestellt hat.

Eine einheitliche Regelung für die Zuständigkeit ist daher unbedingt anzustreben.

3. Zu Z. 15 (§ 11 Abs. 6b FSG):

Hier ist das Ausdehnungsverfahren nicht angeführt. Eine Ergänzung wäre erforderlich.

Durch die Erfassung der ausgestellten Kostenblätter und die Notwendigkeit der nachträglichen Zuordnung der einlangenden Beträge vor Erteilung der Produktionsaufträge entsteht ein behördlicher Mehraufwand.

Da bei der Ausstellung des Kostenblattes durch die Fahrschule nicht die Geschäftszahl des Amtskassenprogramms angeführt wird, muss in der Amtskasse nachgeprüft werden, zu welchem Fall die jeweilige Einzahlung erfolgt. Es kommt auch immer wieder vor, dass die Einzahlung ohne die erforderliche Datenbekanntgabe erfolgt oder überhaupt von jemand anderem vorgenommen wird, sodass nicht nach einem Namen gesucht werden kann.

Würde die Verpflichtung der Einzahlung mittels eines von der Fahrschule ausgehändigten und korrekt ausgefüllten Zahlscheines bestehen, könnte zumindest die Arbeit der Zuordnung zu einem Geschäftsfall im Amtskassenprogramm erleichtert und der Arbeitsaufwand etwas minimiert werden.

Probleme sind auch bei der mangelhaften Ausstellung des Kostenblattes zu erwarten, gerade bei ungeübten Mitarbeitern der Fahrschule im Rahmen der Urlaubsvertretung oder bei Personalwechsel. Es wäre klarzustellen, wer für Fehler bei der Erstellung des Kostenblattes verantwortlich ist und die Berichtigung vorzunehmen hat.

4. Zu Z. 17 (§ 13 FSG):

Nach der beabsichtigten Regelung ist der vorläufige Führerschein nur in Verbindung mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis gültig. Im Hinblick darauf, dass der vorläufige Führerschein nur in Österreich gilt und kein Lichtbild aufweist, kann dem Kandidaten anstatt dessen mit gleicher Wirkung auch der Durchschlag des Prüfungsprotokolles ausgehändigt werden; die zwingende Notwendigkeit der Ausstellung eines eigens einzuführenden vorläufigen Führerscheines bzw. eine dadurch bewirkte Beserstellung des Kandidaten kann nicht erkannt werden.

Die vorgesehene Regelung sollte daher überdacht werden.

5. Zu Z. 18 (§ 14 Abs. 1 Z. 2 FSG):

Bei der Wortfolge „Umschreibung des eines Nicht-EWR-Führerscheines“ ist das Wort „des“ zu viel und wäre zu entfernen.

6. Zu Z. 23 (§ 15 Abs. 4 FSG):

Die Einschränkung „falls dies möglich ist“ ist unklar und gibt zu Diskussionen Anlass. Sie sollte daher entfallen.

7. Zu Z. 24 (§ 16, § 16a und § 16b FSG):

- ◀ In § 16 wird festgelegt, dass u.a. die Administration der zu leistenden Vergütung für die Fahrprüfung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung in Form des Führerscheinregisters durchzuführen sein wird, ohne dass sich dazu im Entwurf weitere Angaben finden.

Eine Präzisierung wäre jedenfalls erforderlich.

- ◀ Das vorgesehene System sieht eine Vielzahl von eingabe- und zugriffsberechtigten Personen vor, was die Fehleranfälligkeit erhöht. Insbesondere wäre deshalb festzulegen, wer Korrekturen bei fehlerhaften Daten eingaben vorzunehmen hat. Weiters wäre jedenfalls klarzustellen, wie bei Anträgen auf Auskunft, Löschung und Richtigstellung von Daten vorzugehen ist.

◀ § 16a Z. 11 und Z. 12 in Verbindung mit § 16b Abs. 5 FSG:

Es ist festgelegt, dass diese Daten (Daten der bei der jeweiligen Behörde tätigen Sachverständigen und der Aufsichtspersonen) von der Behörde einzutragen sind, in deren Sprengel die jeweilige Stelle ihren Sitz hat.

Es ist unklar, ob dies für die Lenkerprüfer und die Aufsichtsorgane der jeweilige Landeshauptmann oder die einzelne Bezirksverwaltungsbehörde ist.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

◀ § 16b Abs. 1 FSG:

Bei der Fahrschule fehlt die Verpflichtung zur Erfassung der ausgestellten Mopedausweise. Dies wäre zu ergänzen.

◀ § 16b Abs. 3 Z. 1 FSG:

Der Verweis auf einen „Abs. 3 Z 1“ ist unverständlich. Es dürfte hier die Paragraphenbezeichnung fehlen. Eine Ergänzung wäre erforderlich.

◀ § 16b Abs. 4 Z. 3 und 4 FSG:

Die Aufsichtsperson hat nunmehr die Ergebnisse der theoretischen Fahrprüfung ins Führerscheinregister selbst einzugeben.

Dies bedeutet einen Mehraufwand für die Aufsichtspersonen der theoretischen Prüfung. Außerdem müssen Aufsichtspersonen, die zwar dem Personalstand der Bezirksverwaltungsbehörde angehören, aber nicht mit jenen Sachbearbeitern ident sind, die bereits im Führerscheinregister arbeiten, zusätzlich in die Handhabung der entsprechenden Funktionen eingeschult und ermächtigt werden.

Da es schon derzeit Probleme gibt, ausreichend Aufsichtspersonen für die theoretische Prüfung seitens der Behörde zu den Prüfungsterminen abzustellen, sollte die Tätigkeit der Aufsichtspersonen nicht unnötig erschwert werden.

Weiters wird es weder für notwendig noch für zweckmäßig erachtet, die Fahrprüfer mit Eintragungen in das Führerscheinregister zu belasten. Bei zeitgerechter Übermittlung der Prüfungsprotokolle an die Behörde kann diese die Prüfergebnisse im System erfassen, ohne dass beim Prüfer ein zusätzlicher Aufwand entsteht. Unter Einhaltung dieser Vorgangsweise wäre überdies der Judikatur (vgl. VwSlg. 2453A/1952 zur Überprüfung von Gutachten durch die Behörde) genüge getan. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass eine Überprüfung von Gutachten sachverständiger Ärzte auf deren Schlüssigkeit hin im Fall der Umsetzung des vorliegenden Entwurfs nicht mehr möglich wäre.

Die beabsichtigten Regelungen sollten daher überdacht werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

G A B M A N N

Landeshauptmann-Stv.